

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Gewerbeten, Handwerken, Industrie und verarbeitenden Gewerbe  
Institutionen des Verbandes der Gewerke- und Handwerksarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Verbands-Zeitung, am 24. September 1921, unter der Leitung des Verbandsrats, Berlin, Unter den Eichen 12, 1. Stock, im Verlag des Verbandsrats, Berlin, Unter den Eichen 12, 1. Stock.

Verbands-Zeitung, am 24. September 1921, unter der Leitung des Verbandsrats, Berlin, Unter den Eichen 12, 1. Stock, im Verlag des Verbandsrats, Berlin, Unter den Eichen 12, 1. Stock.

Verbands-Zeitung, am 24. September 1921, unter der Leitung des Verbandsrats, Berlin, Unter den Eichen 12, 1. Stock, im Verlag des Verbandsrats, Berlin, Unter den Eichen 12, 1. Stock.

## Am 9. Oktober findet Abstimmung über die Verjährung aus.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an der Abstimmung zu beteiligen!!

### Abstimmung über die Verjährung

Die Verjährung im Art. 23 des Verbandsstatuts ist bezüglich der Handhabung der Mitgliedschaft nach folgendem nachzutragen:

Der bei der Abstimmung zur Verwendung kommende Stimmzettel sieht so aus:

Mit dem Zusammenfassung der Verbände der Bäcker u. Konditoren, Metzger u. Fleischhauer, Fleischer und Berufsgenossen einverstanden:

Nein

Mit dem Zusammenfassung der Verbände der Bäcker u. Konditoren, Metzger u. Fleischhauer, Fleischer und Berufsgenossen einverstanden:

Nein

Abgetrennte Teile vom dem Stimmzettel dürfen in der Abstimmungsliste nicht bereit gehalten werden, der abstimmenden Mitglieder ist der gesamte Stimmzettel auszuhändigen.

Das abstimmende Mitglied trennt den Stimmzettel auseinander und gibt je nachdem es mit ja oder nein stimmen will, dem entsprechenden Teil des Stimmzettels seine Wahlkraft ab.

Abgetrennte und geteilte Stimmzettel sind als ungültig zu behandeln.

In den letzten Tagen ist dem Fachstellenvorstand der Abstimmungsaufruf:

1. Abstimmungsaufruf;
2. Stimmzettel;
3. Abstimmungsprotokolle

zugegangen, bzw. es wird ihnen zugehen.

Die Fachstellenvorstände wollen sofort nachprüfen, ob für sie die geforderten Exemplare ausreichen. Ist das nicht der Fall, so sind die fehlenden Exemplare sofort beim Verbandsrat nachzufordern. Die Fachstellen müssen ihre Fachstellen bedienen.

Der Verbandsrat

### Der Reichstag

für die Industrie, Gewerbe- und Handwerksindustrie ist abgeschlossen. Bis zum 30. September d. J. gilt der alte Reichstag, vom 1. Oktober 1921 der neue Reichstag. Selbst der neue Vertrag von den Parteien unterzeichnet ist, erfolgt die Drucklegung, und wird er dann den Angehörigen bzw. den interessierten Kollegen zugehellt.

### Zur Verjährung!

Das herkömmliche Arbeitsrecht hat die Arbeiter vor größerer Drangsal zu erhalten. Soll es ihnen gewahrt sein, so bedarf es sorgfältiger sozialpolitischer Pflege. Mit dem Fortschreiten der Gesetzgebung sind auch die Stellen der bisher üblichen juristischen Darstellungen mehr die rechtspolitische Behandlung des Stoffes treten. In dem herkömmlichen Arbeitsrecht findet sich der Geist einer neuen Gesetzgebung und Rechtsauffassung. Der herkömmliche Arbeiter, dem die Pflege und die Würdigung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts obliegt, bekommt die neuzeitliche Arbeitsgesetzgebung im Geiste einer weitestgehenden Regressivierung. Die praktische Seite wird bei aller zugehörigen Objektivität fast gänzlich außer Acht gelassen, oder nachschonend, wenn einseitigen Interessenkonflikte behandelt. Die neuzeitliche Arbeitsgesetzgebung hat noch viel zu tun, um die Fehler des herkömmlichen Arbeitsrechts zu beheben und die Arbeiter vor dem Verfall zu bewahren. Es muß dem praktischen Arbeiter, dem die Pflege und die Würdigung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts obliegt, werden, wenn es dem Wohl der Arbeiterklasse dienen soll. Das kann aber nur dann geschehen, wenn die Arbeiterklasse sich nicht einfach mit dem Bestehenden abfindet, sondern durch die besten Vertreter, die Gewerkschaften und freigeistlichen Betriebsräte, oder die Betriebs-

räteorgane bei dem Hauptstand die Schritte unternehmen, um den weiteren Ausbau vorwärts zu treiben. Neben dem allgemeinen Arbeitsrecht, das für alle Geltung hat, gibt es auch in jedem Organisationsgebiet, das einen bestimmten Beruf oder Industrie umfaßt, eine in gewissen Grenzen angepasste Praxis der Rechtsprechung, oder bestimmte Regeln, die oft grundlegend sind. Eine Organisation muß aber, wenn sie die Rechte ihrer Mitglieder vertreten will, den Stoff kennen. Das Betriebsräteorgan beim Hauptvorstand ist zu diesem Zweck geschaffen worden.

Deshalb ergeht hiermit an Kollegen, Bezirksleiter, Fachstellenvorstände und Funktionäre die Bitte, alle Angelegenheiten aus dem Gebiete des Arbeitsrechts, die von Bedeutung sind, dem Organ zu übermitteln, gefällige Entscheidungen der Sachprüfungsausschüsse und Gewerbeorgane dem Organ mitzuteilen bzw. die Akten in Ordnung einzustellen.

Der Verbandsrat

### Kündigung von Wohnmieten

Das Amtsgericht Berlin-Mitte fällt in einer Entscheidung einen Urteil, dem wir folgenden entnehmen:

Der Kündigung des Arbeitsverhältnisses müssen Wohnmieten sofort geräumt werden. Die Mieterdarlegung gebührt nicht auf Wohnmieten keine Anwendung.

Diese Entscheidung ist sehr angebracht. Einmal darum, weil in allen Fällen, für die Regelung des Wohnungsmangels, sowie in allen Verordnungen zum Schutze der Mieter, weder das Wort oder auch nur der Begriff „Wohnmiete“ enthalten, sondern nur allgemein von Wohnungen die Rede ist. Gerade dieser Umstand, der eine empfindliche Seite in diesen sozialen Gesetzen und Verordnungen darstellt, hat dazu geführt, daß unsozial denkende Arbeitgeber für sich haben, wenn die Wohnmieten nicht im Gesetz und Verordnung erwähnt sind, dann fallen sie nicht unter die gesetzliche Regelung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen. Vor diesen Gedanken geht auch das Amtsgericht Berlin auszugehen zu sein; daher die obige Entscheidung. Dem Gericht ist einfach nicht bekannt gewesen, daß der Reichsarbeitsminister, dem das Wohnungswesen unterstellt ist, für die Kündigung der Wohnmieten hat, und zwar ganz klar in nicht missverständlicher Weise. Der Reichsarbeitsminister sagt in einem Rundschreiben vom 1. März 1921 - III. A. 1654 - an die Regierungen der Länder unter anderem folgendes:

„Es darf ja nicht die Meinung entstehen, daß der Arbeitnehmer nur solange das Wohnrecht zusteht, als er sich in einem Arbeitsverhältnis zum Vermieter befindet, bzw. daß er mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter allen Umständen zur Kündigung der Wohnung verpflichtet ist, gleichgültig aus welchen Gründen das Arbeitsverhältnis endet.“

Gegen eine nach dieser Richtung gesteigerte Abhängigkeitsverhältnisse des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber sprechen — insbesondere unter Berücksichtigung der heutigen Wohnungsnotlage — gewichtige sozialpolitische Bedenken. Dagegen ist es zu billigen, daß nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Wohnrecht zum mindesten gefälligst, Kündigungstermin gefälligst wird oder daß eine solche Kündigung erfolgt, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses notwendig ist.

Die Freikündigung der Wohnung vorzieht sich dann in allen Fällen nach dem allgemein geltenden Rechtsprinzip, gegebenenfalls kommt die Freikündigung der Mieterdarlegung voran. 23. September 1918 (22. Juni 1919) in der Fassung des Wohnungsmangelgesetzes vom 11. März 1920 (Reichsarbeitsblatt 1920 Nr. 2) § 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Hiermit ist die endgültige Entscheidung dem Arbeitsgericht übertragen. Gegen die Sprüche gibt es keine Berufung. Das Arbeitsgericht wird wohl im Interesse der Beteiligten dem gekündigten Arbeitnehmer eine andere Wohnung zuweisen. Wäre aber eine solche nicht vorhanden, dann muß das Arbeitsgericht vom seiner gesetzlichen Pflicht Gebrauch machen.

Nach § 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. März 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 949) kann das Arbeitsgericht anordnen, daß:

1. auf Wunsch des Mieters;
- a) die Freikündigung der Kündigung auf die Dauer eines Jahres aufgehoben wird;

b) ein ohne Kündigung abgekauftes Mietverhältnis jenseits bis auf die Dauer eines Jahres verlängert wird.

Bestimmt im Falle des Abs. 1 Nr. 1 das Arbeitsgericht die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen. (Das Arbeitsgericht kann aber auch anordnen, daß derjenige Mieter, der auf seine Entscheidung hin, trotz abgekauften Arbeitsverhältnisses, in der Wohnmiete verbleibt, nach Maßgabe der Verhältnisse einen Untermieter aufnehmen muß; § 2. demjenigen, der an die Arbeitsstelle des Entlassenen getreten ist.)

Die Entscheidungen des Arbeitsgerichtes sind unanfechtbar. Der Spruch des Amtsgerichts Berlin ist demnach nicht salomonische Weisheit.

### Zur Verjährungsfrage

Die Kollegen der Fachstelle Hanau a. M. haben wohl schon längst die Verjährungsfrage beantwortet, welche in einer Resolution gefaßt und in der Nr. 27 unserer Verbandszeitung veröffentlicht wurde, eben die Kollegen im Reich dazu aufgefordert. Nichtsdestotrotz: die Kollegen im Reich: keine, damals natürlich noch nicht. Die Kollegen sehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Verjährungsfrage kommen muß, aber nicht unter diesen Umständen. Wenn wohl schon im Reich sehr viele Kollegen für die Verjährungsfrage sind, so hat dieser Satzungsentwurf manchen Kollegen wieder davon abgebracht. Das ist auch leicht verständlich, denn wenn sich die Kollegen in allen Beziehungen nur beschließen, fallen, dann braucht man natürlich keine Verjährungsfrage. Das trifft besonders für die Betriebskündigung zu. Wie sind die Verhältnisse, was ist jetzt die größte Ursache, nach immer die Leistungsunterschiede sind, und hier soll das Organ der Fachstelle sein? Wir haben es für unbedingt nötig, daß über diese Verjährungsfrage über den Satzungsentwurf diskutiert wird. Deshalb heißt es doch auch: Entwurf, nicht wie die Resolution in Nr. 27 schreibt, es gibt keine Diskussion darüber, nur für die Verjährungsfrage, dem kommt auch für die Verjährungsfrage, man mußte das als eine Notwendigkeit betrachten. Wie sind schon der Wunsch, daß es über die Verjährungsfrage, dann über die Verjährungsfrage abgeklärt wird. Sollte es anders gemacht werden, so wird sich ein großer Teil der Kollegen im Reich an der Abstimmung eben nicht beteiligen. Ob man dadurch den Willen der Massen zum Ausdruck bringt, möchte ich bezweifeln.

Zur dem Satzungsentwurf selbst sind mit der Ansicht, daß die Kräfte- und Arbeitslosenunterstützung befristet wird, dem wir brauchen eine Kampforganisation und keine Unterstützungsgesellschaft, außerdem hat ja der Staat für die Arbeitslosen ja sorgen. Wenn das eben nicht nicht so leicht ist, so liegt das eben am dem Gewerkschaften sowie am dem allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund. Denn was verjährungsfrage ist die größte Ursache, wenn ist die Kräfte- und Arbeitslosenunterstützung, und auf der anderen Seite sind wir nicht in der Lage, bei Lohnbewegungen die Kollegen ja zu unterstützen, wie es nötig wäre. Und warum geht so mancher Streit zugunsten aus? Weil die Kollegen nicht ausbleiben können. Die Kollegen, die heute noch an der Unterstützungseinrichtung teilnehmen, sollten sich einmal überlegen, wie sie den Verband und sich selbst dadurch schädigen. Wenn mit dem Kriege bei einem Wochenlohn von 50 Pf. im Jahr 12 Mrd. Kräfte- und 175 Mrd. Arbeitslosenunterstützung bezogen haben, so müssen mit heute mindestens das Doppelte bekommen. Aber leider ist das nicht möglich. Grund ist es bei der Lohnbewegung. Was müssen einem Kollegen 60-100 Mrd. wenn ein Lohn heute mindestens 1000 Mrd. kostet. Die Unterstützung für ganz, selbst, aber bei der heutigen Arbeitslosigkeit nicht mehr angebracht, denn der eingetragene Lohn die Unterstützung nicht, viel, aber für den Verband macht es sehr viel aus, und alle diese Gelder könnten bei Freikündigung der Gewerkschaften mitarbeiten, und sich sorgen, hinlang mit dem Willen, mit brauchen eine Kampforganisation.

Über die eingetragene Quote zu diskutieren, hat ja vorerst keinen Zweck, solange man den Standpunkt vertritt, daß an dieser Arbeitslosen und am Satzungsentwurf nichts mehr geändert wird. Wer möchte nochmals warnen, daß über diese Verjährungsfrage und zugleich über die Verjährungsfrage gemeinschaftlich abgeklärt wird.

Star! Bei Straß, Hanau a. M.



Das Verfahren der Firma Peter, Caillet, Kohler  
Chocolats Suisses S. A. in Orbe.

Eine interessante Verhandlung mit den unverschämten  
Gewerkschaften.

Am Tage nach der plötzlichen Entlassung der Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute der Gewerkschaft der Schokoladenarbeiter wurde eine Delegation der Arbeiterschaft bei der Direktion der Schokoladenfabrik in Orbe vorstellig, um Aufklärungen zu verlangen und um gegen die parteiische und ungerechte Art des Vorgehens gegen die Arbeiterschaft zu protestieren.

Die Delegation bestand aus althergebrachten Arbeitern der Firma, denen bezüglich Arbeitsleistung usw. nicht das geringste nachgesagt werden kann. Die Direktion selbst hat das anerkannt.

Nachdem man die Delegation über eine Stunde draußen in der Kälte (es war am 18. Januar) hatte warten lassen, forderte der Herr Direktor endlich die Delegation anzuhören, aber nur zwischen Tür und Angel, auf der Schwelle seines Büreaus. Was befürchtete denn der Herr Direktor, daß er in Mißachtung der elementarsten Höflichkeit die Delegation nicht einmal eintreten ließ? Er hatte offenbar kein ruhiges Gewissen.

Endlich entspann sich zwischen ihm und dem Präsidenten der Gewerkschaft, dem schon stark erregten und respektablen Vater Th., wie er in Orbe genannt wird, und der bei der Firma bereits 11 Dienstjahre absolviert hat folgende Verhandlung:

Sind Sie zu Verhandlungen mit uns über die Entlassungen kompetent, Herr Direktor, oder müssen wir uns an den Verwaltungsrat wenden?

Ich bin kompetent. Beachten Sie sich mit dem, was Sie zu sagen haben. Ich habe keine Zeit zu verlieren und werde die Diskussion keine Stunde dauern lassen.

Sind unsere Entlassungen definitiv?

Ja! Machen Sie was Sie wollen. Ich werde darauf nicht zurückkommen.

Warum haben Sie vor allem Organisierte und alle Mitglieder des Vorstandes der Gewerkschaft zur Entlassung ausgewählt? In der Fabrik ist doch jetzt noch eine Mitteilung angeschlagen, in welcher Sie sagen, daß zwischen Organisierten und Nichtorganisierten keinerlei Unterschied gemacht werde!

Sie haben im Oktober letzten Jahres die Leistung von Ueberstunden verweigert. Auch sind Sie nach Broc gegangen, haben dort Reden gehalten, um auch die dortige Arbeiterschaft zu organisieren und irrezusistenten. Sie haben heute die Konsequenzen Ihres Verhaltens zutragen. Wenn wir Rechte erteilen, erwarten wir, daß Sie ausgeführt werden. Wer bezahlt — befehlt! Wir sind nicht hier, um in Sentimentalität zu machen, sondern um im Interesse der Firma aus Ihrer Arbeitskraft den größtmöglichen Nutzen zu ziehen. Wir wollen Herr im Hause bleiben und wir werden diejenigen schon zu finden wissen, die uns Ärger verursachen.

Wir hätten die Leistung von Ueberstunden nicht verweigert, Herr Direktor, wenn sich Herr Kohler nicht geweigert hätte, die entlassenen Arbeiterinnen wieder einzustellen. Diese Arbeiterinnen sind nur deshalb entlassen worden, weil sie sich lässlich darüber beklagten, daß man ihnen eine für Frauen viel zu schwere und gesundheitsschädliche Arbeit zugewiesen habe. Wir verlangen die Aufhebung dieser Entlassungen und eine Verkürzung der Arbeitszeit auf drei Tage pro Woche, sofern und soweit sie zugunsten der Weiterbeschäftigung des ganzen Personals notwendig ist.

Das ist unmöglich. Wir würden mit Verlust arbeiten. Das würde uns zu viel kosten.

Entlassen zunächst solche Arbeiter, die Landbesitzer sind. Wohlhabende Bäuerinnen wollen Sie behalten.

Ihre Zeit kommt auch.

Wir verlangen, daß die Firma bei Bedarf von Arbeitskräften uns in erster Linie wieder einstellt.

Ich kann in dieser Beziehung keine Verpflichtung eingehen.

Ein Arbeiter schreit: „Zählt nicht darauf, Kameraden, man hat uns ganz einfach auf den — Friedhof geschickt.“ Ein anderer Arbeiter: „Das ist nur der Dank dafür, daß wir während des Krieges fünf Güter an der Grenze verteidigt haben, und daß wir während des Generalstreiks arbeiteten. Oh, wenn wir das gewollt hätten.“

Man will unsere Gewerkschaft erdrücken, sagte der Präsident, wir aber werden von Schweizerischen und von Internationalen Gewerkschaftsbund den Boykott über die Produkte der Firma verlangen.

Da der Direktor nichts darauf antwortete, fand die Verhandlung mit dieser Androhung, die übrigens nichts genützt hat, ihr Ende.

Die Aktiengesellschaft Peter-Caillet-Kohler hat für die Lohnarbeitenden und für die organisierten Konsumenten nichts als Hohn und Spott übrig. Erweisen wir ihr deshalb, daß sie mit uns doch zu rechnen hat. Denn von der Firma über die organisierten Arbeiter verhängter Boykott begegnet wie in allen Ländern mit dem Boykott ihrer Schokoladen: Peter, Caillet, Kohler und Nestlé.

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates...

steht, nach daß das einzige Mitglied einer Gruppe bei der Wahl des der anderen Gruppe zu entscheidenden Sachgegenstande dem Wahlrecht ausgeschlossen ist (RRM v. 28. April 1920, I. A. 1257, RRM I Nr. 1 S. 15).

Niederlegung des Amtes als Vorsitzender des Betriebsrats.

Eine freiwillige Niederlegung des Amtes als Vorsitzender des Betriebsrates ist jederzeit statthaft und hat den Verlust der Mitgliedschaft nicht zur Folge (RRM v. 29. Mai 1920, I. A. 1043, RRM I Nr. 1 S. 15).

Zu § 35 BRM

Zuständigkeit bei Streit über Lohnabzüge oder Auslagerung von Betriebsratsmitgliedern.

Das Gewerbegericht ist neben dem in § 93 BRM genannten Stellen für alle Klagen auf Lohnabzug zuständig, auch wenn sie aus Betriebsratsmitgliedern erwachsen, z. B. über Lohnabzüge für die Zeit der Teilnahme an Verhandlungen, die der Arbeitgeber für nicht notwendig, der Betriebsrat dagegen für notwendig erachtet.

Gegegen ist das Gewerbegericht nicht zuständig für Klagen der Betriebsräte auf Erhaltung von Auslagen für Fahrkosten, Geschäftsdrucksache usw. Denn der Rechtsgrund dieser Ansprüche beruht nicht auf dem Arbeitsvertrag, sondern auf dem Betriebsratsamt. Zur Entscheidung hierüber sind die in § 93 BRM bezeichneten Stellen bestimmt (RRM v. 15. November 1920, I. A. 4047, RRM I Nr. 1 S. 46).

Zu §§ 35, 66ff BRM

Vertretung vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht.

Die Vertretung der Arbeitnehmer vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht gehört nicht zu dem gesetzlichen Aufgaben der Betriebsratsmitglieder (RRM v. 18. November 1920, I. A. 4036, RRM I Nr. 1 S. 45).

Zu § 39 BRM

Berufswechsel eines Arbeitermitgliedes des Betriebsrats.

Wählbar als Arbeitermitglied des Betriebsrats sind regelmäßig nur Arbeiter. Wird der Arbeiter nachträglich angestellt, so verliert er daher diese Wählbarkeit und es erlischt damit sein Amt als Betriebsrats- und Arbeitermitglied (RRM v. 1. November 1920, I. A. 3713, RRM I Nr. 1 S. 43).

Zu § 50 BRM

Begriff der wirtschaftlich zusammenhängenden, nahe beieinanderliegenden Gemeinden.

Boraussetzung ist, daß die Betriebe sich in der Hand eines Eigentümers befinden. Dies trifft nicht zu, wenn an der Hauptverwaltung die Eigentümer verschiedene Unternehmungen betreiben, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Daß die Bildung eines Gesamtbetriebsrates da nicht zugelassen ist, ergibt auch die Empfangsentscheidung.

Weiter ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit den nahebeieinanderliegenden der Gemeinden erforderlich, in denen die Betriebe sich befinden. Für die Beurteilung ist hierbei außer § 50 und § 9 BRM heranzuziehen. Hieraus ergibt sich, daß die Bildung von Gesamtbetriebsräten über den Normalbereich, d. h. eine Gemeinde hinaus nur da vom Gesetzgeber gewollt ist, wo mit bei großräumiger Entzerrung tatsächlicher Verhältnisse bestehen, die nur nach der gesetzlichen Ordnung bedürfen, um auch politisch ein Gemeinwesen zu werden (Entsch. des vord. Reichsarbeitsrats v. 14. August 1920, RRM I Nr. 1 S. 14).

Bewegungen im Berufe.

Bräuereien, Bierbrennereien.

† Leipzig. Eine Bräuereiarbeiterversammlung, an der sämtliche Kategorien teilnahmen, tagte am Mittwoch, den 31. August, im Rathhaus und beschloß sich mit dem Bericht über die Verhandlungen mit dem Bräuereiverein. Nachdem die Forderungen der Bräuereiarbeiter dem höchsten Bräuereiverein übermittelte waren, fand eine Verhandlung am 28. August statt. Nach eingehender Begründung der Forderungen wurde von den Unternehmern für Ost- und Westpreußen eine Zulage von insgesamt 55 Pf. bewilligt. Für Jugendliche und Frauen eine solche von 25 Pf. Der Reichsrat bemerkte, daß es nun in den Händen der Kollegen liegt, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Die meisten Reichsräte sprachen für die Annahme des Angebotes. Nach erfolgter Abstimmung ergab sich eine Mehrheit für das Angebot. Die Folge ergeben folgendes Resultat:

I. Ostpreußen: Gelernte und Lehrlinge pro Woche 50 Pf., Ungelehrte pro Woche 35 Pf., Frauen und Jugendliche pro Woche 25 Pf., erstmalig zahlbar am 2. September 1921.

II. Ostpreußen: 335 Pf., 330 Pf., 195 Pf.

III. Ostpreußen: 320 Pf., 315 Pf., 190 Pf.

IV. Ostpreußen: 305 Pf., 300 Pf., 170 Pf.

Zum Schluß forderte der Vorsitzende auf, geschloffen an der Demonstration teilzunehmen.

Waldarbeiter.

† Sachsen i. B. Die Lohnbewegung bei Kupfererz ist diesmal mit einem sehr günstigen Ergebnis versehen worden, trotzdem der Syndikat des Arbeitgeberverbandes mit der als Hauptstreiter fungierte. Welche doch die Direktion einsehen, daß sie keinesfalls besser dastehen kann, wenn immer der Arbeitgeberverband seine Hand dazwischen legt. Der Gegenstand, dadurch wird der Streik der Arbeiter nicht erst recht hervorgerufen. Da unsere eingetragene Forderung abgelehnt, und wir auf den Arbeitgeberverband verweisen wurden, welcher natürlich keine Gabe hat, so waren wir gezwungen, der Firma ein Ultimatum zu stellen. Daraufhin hatte auch der Syndikat Zeit zum Nachdenken. Es kam dabei folgende Vereinbarung zustande:

Männliche: Die Zulage beträgt pro Woche für die Schicht 1 ab 1. Sept. 1921 67,50 Pf., ab 1. Okt. 1921 72,50 Pf.; Schicht 2 ab 1. Sept. 61,50 Pf., ab 1. Okt. 66,50 Pf.; Schicht 3 ab 1. Sept. 65,50 Pf., ab 1. Okt. 70,50 Pf.; Schicht 4 ab 1. Sept. 68,50 Pf., ab 1. Okt. 73,50 Pf.

71,50 Pf.; Schicht 5 ab 1. Sept. 50,50 Pf., ab 1. Okt. 55,50 Pf.; Schicht 6 ab 1. Sept. 51 Pf., ab 1. Oktober 55,50 Pf.

Weibliche: Die Zulage beträgt pro Woche für die Schicht 1 ab 1. Sept. 28,20 Pf., ab 1. Okt. 29 Pf.; Schicht 2 ab 1. Sept. 28,20 Pf., ab 1. Okt. 29 Pf.; Schicht 3 ab 1. Sept. 24,40 Pf., ab 1. Okt. 25,20 Pf.

Eine neue Schicht für Weibliche unter 16 Jahren soll noch eingeführt werden. Die Arbeiterchaft der Firma Kupfererz hat in einer gut besuchten Betriebsversammlung der Meinung geäußert, es würde ohne Befürwortung gefaßt über die Handhabung der Kontrolle und Lebensversicherung. Weiter im Hof nach hier zum Gaudium der Betriebsratenden vorgenommen. Es wurde zu diesem Zweck eine besondere weibliche Kraft angestellt, weil man den eigenen Leuten kein Vertrauen entgegenbringt. Diese Kontrollkraft verfährt bei der Abnahme der Arbeiterinnen besonders rigoreus. Auch über die Behandlung durch den Betriebsrat Schmeider wurde von den Arbeiterinnen Beschwerde geführt. Wir hoffen, daß diese Mißstände bald beseitigt werden.

Waldarbeiter.

Regensburg. Die Waldarbeiter der Leinwand-, Fadenmühlen, die dem Bayerischen Müllereibund angehören, werden darauf aufmerksam gemacht, daß ab 1. September 1921 eine wöchentliche Löhnerhöhung von 20 Pf. zwischen dem Bayerischen Müllereibund und dem Brauer- und Mühlenarbeiterverband am 7. September beschlossen wurde. Da, wo die Löhnerhöhung nicht, werden wöchentlich mit 10 Pf. und 10 Pf. 90 Pf. angewendet. Ist die Löhnerhöhung, so ist eine Kommission zwischen den beiden Tarifverträgen eingesetzt, die bei eventuellen Differenzen die Sache zu regeln hat.

Der Lohn ist in Städten und Märkten 245 Pf., auf dem Lande 235 Pf. für die Gängeführer, Schärer und Handwerker; für die Mühlen 240 Pf. in Städten und Märkten und 230 Pf. auf dem Lande.

Die Arbeiter wollen ihren Lohn, den sie zu beanspruchen haben, verlangen.

Die Schlichtung in den Fadenmühlen ist wie folgt geregelt:

Erstes Frühstück: Kaffee mit Milch und Brot oder Suppe mit Brot (nach Wunsch des Arbeiters) 0,50

Zweites Frühstück: Brot und Milch oder ein halbes Bier, ein halbes Bier oder Apfelsaft (nach Wunsch des Arbeiters) 1,50

Mittagessen: ohne Getreid (Getreid circa zu begeben) 4,50

Kasentagessen: Brot mit einem halben Bier, ein halbes Bier oder Milch oder Milch (nach Wunsch des Arbeiters) 1,50

Abendessen: mit Getreid (ein halbes Bier ein solches Bier oder Milch oder Milch 4,50

Zusammen 12,50

12 Pf. mit Wohnung zusammen wöchentlich 90 Pf.

Wird Grundlage keine Schlichtung vereinbart, so sind die angeführten Beträge an den Arbeiter zu zahlen.

Bayerischer Müllereibund  
gg: Reichmann

Brauer- und Mühlenarbeiterverband  
gg: Schmitt

† Streit in der Mühle St. Bismarck (Sachsen) und Dampfmühle. Seit dem 1. Mai 1921 besteht für die Mühlenkammer ein Tarifvertrag mit dem Verband der Brauer- und Mühlenarbeiter, Regier. Kammer. Die Tarifbestimmung der Mühle war von dem Mühlenbesitzer vorgenommen und war in der Verhandlung als Sachlage unvereinbar. Die als Organisationsleiter haben uns mit der Gewerkschaft einverstanden erklärt. Am 1. Mai 1921 wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen, mit der Mühlen-Schlichtungskommission die Sache schlichtete. Dieser Lohn ist der Mühlenbesitzer, Regier. und Schlichter St. Bismarck (Sachsen) Milch und Kaffee nicht zu hoch und zu beantragen, am 1. Mai II, zu welcher sie bisher gehörten, in Klasse III, so folgt zu werden. Dadurch bestanden die Arbeiterinnen in dem angeführten Mühle keine Zulage, mochten alle anderen Tarifverträge. Kammer nach dem neuen Tarifvertrag eine durchschnittliche Zulage von 17,50 Pf. pro Woche bekommen. Hiermit konnten sich die betroffenen Arbeitnehmer nicht einverstanden erklären, und so sollte der Schlichtungsentscheidungs erlassen; derselbe sollte sich aber auf den Grundpunkt, daß die Tarifbestimmung nicht richtig war, auf der Grundlage; dieses soll in Klasse II bleiben und die beiden anderen Schlichter in Klasse III, so folgt zu werden, trotzdem unzufrieden, darauf hingewiesen wurde, daß Schlichter zum Industriegericht gehen gehen und die Arbeitslosenversicherung in bezug auf die Löhnerhöhung nicht werden wie in Stettin, und auf Grund dessen die Mühle, Regier. u. Schlichter zu Klasse I gehen. Infolgedessen können die Löhner in Klasse II in der Mühle Juliann geregelt werden. Die Herren Arbeitsbeschäftiger und der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses können sich aber nicht dazu einverstanden, dem Schlichter der Arbeiterinnen Zulage zu tragen. Kammer haben die Schlichter geschlossen in dem beiden Orten die Arbeit niedergelegt und werden sich durch einen Kampf ihre Rechte verschaffen, auch haben wir heute versprochen, durch den Herrn Kammer Sekretär den Streik, Kammer eine Grangung zu erreichen, welcher nachgeben bereit war, seine Schritte zur Verhandlung zu stellen, wenn dadurch der Streik beendet werden könnte. Dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes über, Herrn Goll, kommt das nicht in den Sinn zu passen, daß die Weibliche als Arbeiterinnen sich bereit erklärt, wieder ihre Schritte voranzutreiben können, und so es beschloß war, zu den angeführten Verhandlung auf dem Grundgesetz nicht zu erscheinen. In dem wird sie hauptsächlich auch der Herr Kammer mit der Angelegenheit beizufassen müssen, damit die Verhandlung mit dem nicht in Stettin geregelt, denn dafür gibt es andere Mühlen in Sachsen genug, die den tariflich festgelegten Lohn zahlen und ganz bereit sind, den Grund zu machen, bis die Herren niedrigeren Mühlenbesitzer ihren Streikplan ausgeführt haben.

Material für Betriebsräte  
Zu §§ 26, 27 BRM  
Wahl der beiden Vorsitzenden des Betriebsrats.  
Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrates mit Stimmenmehrheit gewählt werden und nicht beide der gleichen Gruppe von Arbeitnehmern angehören dürfen. Das Gesetz ordnet weiter an, daß die größere Gruppe auch den 1. Vorsitzenden

